

Vergabestelle

Landratsamt Bautzen
 Liegenschaftsamt/ Zentrale Vergabestelle
 Bahnhofstraße 9
 02625 Bautzen
 Tel: 03591/5251-23313
 Fax: 03591/5250-23313

Vergabenummer:	25 143 5
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung
Eröffnungs-/Einreichungstermin:	
Datum: 24.07.2025	Uhrzeit: 10:00 Uhr
Zuschlagsfrist endet am: 10.09.2025	
Voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn: gem. Leistungsbeschreibung	Ende: gem. Leistungsbeschreibung

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Angebot für: **Einzelcoaching für leistungsberechtigte Selbstständige als Rahmenvereinbarung**
 gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 16 c Abs. 2 SGB II
 (mit Möglichkeit der Optionsziehung)

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben

- Teil A – VOL Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

B) die immer 1-fach zurück zu geben sind

1. Teil B – Leistungsbeschreibung
2. Teil C/ Anlage A - Vertrag
3. Teil C/ Anlagen F - Formblätter „Abrechnung Fahrkosten Teilnehmer“
4. Teil C/ Anlage G - Formblatt „Praktikumsvertrag“

C) die ausgefüllt 1-fach zurück zu geben sind

5. Angebotsschreiben
6. Konzept
7. Teil C/ Anlage B - „Allgemeine Bieterdarstellung“
8. Teil C/ Anlage C - „Referenzen und Erfahrungen des Bieters“
9. Teil C/ Anlage D - „Nachweis über Räumlichkeiten“
10. Teil C/ Anlage E.1 - „Qualifizierung des einzusetzenden Personals“

D) die, soweit erforderlich, ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- Erklärung Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft
- Verzeichnis der Leistungen/ Kapazitäten anderer Unternehmen
- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Teil C/ Anlage E.2 - „Gesamtübersicht Personaleinsatz“ **(nach Zuschlagserteilung, vor Maßnahmebeginn)**

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Jobcenter
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen.

2 Auskünfte

Auskünfte werden zu den üblichen Sprechzeiten erteilt:

Landratsamt Bautzen
02625 Bautzen

Mail: vergabe5@lra-bautzen.de
Vergabepattform: www.evergabe.de

3 Vorlage von Nachweisen/ Angaben für den Bieter

Die Auftraggeber werden ab einer Auftragssumme von 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Nachweise/ Angaben/ Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- die in der Aufforderung (631) unter Punkt C) gekennzeichneten Unterlagen und Nachweise

3.2 Folgende Nachweise/ Angaben/ Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- die in der Aufforderung (631) unter Punkt D) gekennzeichneten Unterlagen und Nachweise

4 Losweise Vergabe

- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - für alle Lose

5 Nebenangebote

- Nebenangebote sind nicht zugelassen
(siehe Punkt A-3.9 der Bewerbungsbedingungen)
- Nebenangebote sind zugelassen
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

6 Angebotswertung/ Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

- Kriterien: **siehe Bewertungsmatrix**
 - Kriterium Preis, Gewichtung 100 v. H.
 - Eine Gewichtung kann nicht angegeben werden, die Kriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet:
-

7 Angebote können abgegeben werden:

- elektronisch in Textform.
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur.
- elektronisch mit qualifizierter Signatur.
- schriftlich.

8 Angebotsabgabe

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/ dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle (www.eVergabe.de) zu übermitteln.

9 Nachprüfstelle nach erfolgter Vorabinformation (§ 8 SächsVergabeG)

Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Ref. 39, Tel.: 0351/825-3312 oder 3314
(nach vorheriger Rüge beim Auftraggeber)

- 10** Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn Ihnen bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist. (Sie können dann einen Antrag auf Information nach § 19 VOL/A stellen, die Ihnen spätestens 15 Tage nach Eingang zugeht.)

Im Auftrag

gez. von Wiltberg
Zentrale Vergabestelle

Teil A - Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Verdingungsordnung für Leistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1).

Maßnahmeträger bedürfen nach § 176 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durchführen zu können. Das Zertifikat für die Zulassung des Trägers ist dem Angebot in Form einer Kopie beizulegen.

A-1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

A-2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

A-3 Angebot

A-3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

A-3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Die vom Auftraggeber verfasste Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.

A-3.3 Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen nicht zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden.

A-3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

A-3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Sofern keine Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 UStG vorliegt, ist der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes an der dafür ausgewiesenen Position anzugeben. Der Endpreis ist inkl. des Umsatzsteuerbetrages auszuweisen.

Die Fahrkosten sind **nicht** in die Kalkulation des Maßnahmepreises aufzunehmen.

A-3.6 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist über das Portal www.eVergabe.de **elektronisch** einzureichen. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

A-3.7. Einzelanbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist für Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.
Die Einschaltung von Subunternehmen ist nach Zuschlagserteilung ausgeschlossen.

A-3.8 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

A-3.9 Änderungsvorschläge und Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind unzulässig.

A-3.10 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot dem Landratsamt Bautzen, Jobcenter, kostenfrei zu erläutern.

Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation offen zu legen.

Findet eine Angebotsabgabe für mehrere Lose statt, sind die vollständigen Unterlagen zur Angebotserstellung nur einmal entsprechend der Gliederung zu erstellen. Die Maßnahmekonzeption, der Nachweis zur Qualifizierung des einzusetzenden Personals, die Referenzliste und der Nachweis über die Räumlichkeiten sind jedoch für jedes Los gesondert einzureichen.

Die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter C) genannten Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen.

A-3.11 Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist sind Änderungen oder Berichtigungen der Angebote zulässig. Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.

A-3.12 Entschädigung für die Bearbeitung des Angebotes

Es wird keine Entschädigung für die Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und für die Erstellung des Angebotes gewährt.

A-4 Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt.

Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form eines Vertrages.

Besonderheiten zur Vertragslaufzeit/ Verlängerungsoption

Die Besonderheiten zur Vertragslaufzeit und zu der möglichen Verlängerungsoption sind in der Leistungsbeschreibung Teil B – Pkt. B. 4 – festgeschrieben.

A-5 Prüfung und Wertung der Angebote

Bei den in der Leistungsbeschreibung genannten Punkten handelt es sich um Anforderungskriterien, die vom Bieter zwingend zu erfüllen sind.

Entsprechend § 16 Abs. 1 VOL/A findet eine Prüfung auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit und fachliche Richtigkeit statt.

Im Anschluss daran findet ein Wertungsverfahren i. S. d. § 16 Abs. 3 bis Abs. 8 VOL/A statt. Danach sind die Angebote zu ermitteln, welche auf Grund inhaltlicher oder formaler Mängel ausgeschlossen werden können. Des Weiteren findet eine Prüfung der Eignung der Bieter hinsichtlich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend der hierfür vorgelegten Nachweise sowie eine Prüfung des Angebotspreises statt.

Die Bewertung der Qualitätskriterien wird anhand der Bewertungsmatrix der Leistung vorgenommen. In dieser werden 10 Einzelkriterien innerhalb von drei unterschiedlich gewichteten Wertungsbereichen zusammengefasst.

Die Leistungspunkte werden durch eine Bewertung der Qualität mittels der einzelnen Wertungskriterien und deren Gewichtung realisiert (L).

Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt anhand der folgenden Skala:

- 0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht **nicht** den Anforderungen.
- 1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht **mit Einschränkungen** den Anforderungen.
- 2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters **entspricht** den Anforderungen.
- 3 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters **übertrifft** die Anforderungen.

Ein Leistungsangebot wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme keinen Erfolg verspricht.

Ein Leistungsangebot wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Leistungsangebot wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht.

Ein Leistungsangebot wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn sich die Konzeption durch kreative und innovative Ideen besonders auszeichnet.

Eine „0“ als Wertungspunkt in den Wertungsbereichen

1 - Inhalt, Methode, Strategie

2 - Personelle und sächliche Ressourcen

führt zum Ausschluss des Angebotes.

Eine „0“ im Wertungsbereich 3 - Trägerkriterien führt dagegen nicht zum Ausschluss.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt dann mittels der Erweiterten Richtwertmethode nach UfAB 2018, wie in der Bewertungsmatrix - Erweiterte Richtwertmethode nach UfAB 2018 dargestellt. Hierbei ist für die abschließende Bewertung das Entscheidungskriterium „Leistung“ der Bewertungsmatrix der Leistung maßgeblich.

Zunächst werden die ermittelten Leistungspunkte mit dem ermittelten Preis aller wertbaren Angebote ins Verhältnis gesetzt und die daraus resultierende Kennzahl für jedes dieser Angebote entsprechend skaliert.

Im Anschluss daran findet eine Prüfung der Angebote nach einem Schwankungsbereich – ausgehend von der Kennzahl des bis dahin führenden Angebots – von 15 % statt. Hierbei werden die ermittelten Leistungspunkte und die ermittelten Preise derjenigen Angebote erfasst, welche sich im errechneten Schwankungsbereich befinden.

Abschließend erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten dieser Angebote nach dem festgelegten Entscheidungskriterium „Leistung“.

Sollten hierbei zwei oder mehrere Bieter den gleichen Leistungspunktwert erreichen, erfolgt die Zuschlagserteilung auf das preislich günstigere Angebot.

Matrix – siehe Anlage

Vergabenummer: 25 143 5 - Einzelcoaching für leistungsberechtigte Selbstständige						Datum:	
Maßnahmeträger:							
1. Bewertungsmatrix der Leistung							
1	2	3	4	5	6	7	8
Wertungsbereiche	Wertungskriterien	Wertungs- punkte	Gewichtung der Wertungs- kriterien	Wertungs- punkte nach Gewichtung	Mittelwert	Gewichtung der Wertungs- bereiche	L
1. Inhalt, Methode, Strategie	Maßnahmeinhalt		5	0	0,00	40%	0,00
	Methode		5	0			
	Handlungsempfehlungen		4	0			
2. Personelle und sächliche Ressourcen	unternehmens- und persönlichkeitsbezogene Analyseverfahren		3	0	0,00	35%	
	formale fachliche Kompetenz des einzusetzenden Personals		3	0			
	Zielgruppenerfahrung/ Berufserfahrung/ Zusammenwirken des Personals		4	0			
3. Trägerkriterien	räumliche Voraussetzung/ technische Ausstattung		2	0	0,00	25%	
	Örtliche Zusammenarbeit/ Verankerung und Vernetzung		2	0			
	regionale und sozialräumliche Kompetenz		3	0			
	Erreichbarkeit des Maßnahmeortes		2	0			

2. Ergebnis der Leistung	
Gesamtsumme der Leistungspunkte:	0,00
Maßnahmekosten pro Coachingstunde:	0,00 EUR

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unsere Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unsere Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Teil B - Leistungsbeschreibung

B - 1.	Maßnahmebezeichnung mit Rechtsgrundlage	1
B - 2.	Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme	1
B - 3.	Zielgruppe	2
B - 4.	Zeitlicher Umfang (individuelle Förderdauer, sonstige Regelungen)	2
B - 5.	Maßnahmeort	3
B - 6.	Ein- und Austritt von Teilnehmern	3
B - 7.	Sächliche, technische und räumliche Ausstattung	4
B - 8.	Erreichbarkeit des Auftragnehmers	4
B - 9.	Mindestanforderungen an das Konzept	4
B - 10.	Inhaltliche Anforderungen an das Konzept	5
B - 11.	Methoden und Arbeitsmittel	7
B - 12.	Anforderungen an das Personal und Personalschlüssel	7
B - 13.	Organisatorische Vorgaben, Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten ...	9
B - 14.	Teilnahmebescheinigung/ Maßnahmebericht	9
B - 15.	Umfang der Maßnahmekosten	9
B - 16.	Fahrkosten	10
B - 17.	Vergütung/ Zahlung	10
B - 18.	Umsatzsteuer	10
B - 19.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	10
B - 20.	Gender Mainstreaming	10

B - 1. Maßnahmebezeichnung mit Rechtsgrundlage

Einzelcoaching für leistungsberechtigte Selbstständige

gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 16 c Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

B - 2. Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme

Leistungsgegenstand ist die Konzeption und Durchführung einer Maßnahme nach § 16 c Abs. 2 SGB II als individuelle Förderleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Der Rahmenvertrag, der mit dieser Ausschreibung vereinbart wird, soll ein bedarfsabhängiges Coaching-Angebot für den zuvor benannten Personenkreis sicherstellen.

Ziel der Leistung ist es, durch individuelle Unterstützung und Beratung der selbstständigen Leistungsberechtigten deren Einkommen in der Form zu steigern, dass der Bezug von Leistungen beendet oder zumindest ein auskömmliches Einkommen erwirtschaftet wird, welches auch bei einer Qualifikation entsprechenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (als Vergleichsgröße) erreicht werden könnte.

Das Coaching soll die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Optimierung oder Neuausrichtung der Selbstständigkeit unterstützen.

Im Fall einer sich abzeichnenden wirtschaftlichen Fehlentwicklung und einer mangelnden wirtschaftlichen Tragfähigkeit sind die Gründe dafür aufzudecken mit dem Ziel, dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu einer realistischen Einschätzung der selbstständigen Tätigkeit zu verhelfen. Im Ergebnis des Coachings sollen dann gemeinsam Alternativen erarbeitet werden, um der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung positiv gegenüber zu stehen.

B - 3. Zielgruppe

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte aller Altersgruppen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen und deren erzieltetes Einkommen aus der Tätigkeit nicht ausreicht, um den Leistungsbezug nach dem SGB II zu beenden.

B - 4. Zeitlicher und finanzieller Rahmen (individuelle Förderdauer, finanzieller Förderrahmen, sonstige Regelungen)

Die Maßnahme umfasst folgende Leistungen:

Kurzbezeichnung	Zeitraum	Maßnahmeort	finanzieller Rahmen	finanzieller Mindestumfang
Coaching Selbstständige	01.10.2025 bis 30.09.2026	Landkreis Bautzen	100.000,00 EUR	15.000,00 EUR
Coaching Selbstständige	01.10.2026 bis 30.09.2027 (Optionszeitraum)	Landkreis Bautzen	100.000,00 EUR	15.000,00 EUR

Die Gesamtmaßnahme hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 beträgt der finanzielle Rahmen 100.000,00 EUR. Dem Auftragnehmer wird für diesen Zeitraum ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert. Die Zuweisung der Teilnehmer erfolgt durch den Auftraggeber individuell über die gesamte Laufzeit der Maßnahme.

Die Laufzeit der Option beträgt 12 Monate. Für den Optionszeitraum vom 01.10.2026 bis 30.09.2027 beträgt der finanzielle Rahmen 100.000,00 EUR. Dem Auftragnehmer wird für diesen Zeitraum ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert. Die Zuweisung der Teilnehmer erfolgt durch den Auftraggeber individuell über die gesamte Laufzeit des Optionszeitraums.

Die Anforderung der Dienstleistung durch den Auftraggeber erfolgt rein nach Bedarf. Eine Verpflichtung seitens des Auftraggebers, Teilnehmer zuzuweisen und bestimmte Mengen an Coaching-Leistungen abzurufen, besteht lediglich bis zur Höhe des jeweils zuvor aufgeführten finanziellen Mindestumfangs.

Das Einzelcoaching unterteilt sich in drei Module:

Inhaltliche und zeitliche Untersetzung der Module siehe Punkt B – 10.

Das Modul 1 ist für die Teilnehmer grundsätzlich verpflichtend. Eine Ergänzung um Modul 2 und/ oder 3 ist nach Entscheidung des Auftraggebers möglich.

Die Regelverweildauer eines Teilnehmers in der Maßnahme beträgt 6 Monate. Im Bedarfsfall kann diese im Rahmen der Vertragslaufzeit verkürzt oder verlängert werden. In dieser Zeit sind die in den Modulen angegebenen Coachingstunden (pro Teilnehmer im Regelfall 50 Zeitstunden á 60 min) mit dem Teilnehmer durchzuführen. Die tatsächlichen Aufwendungen

Teil B – Leistungsbeschreibung

an Coachingterminen sollen sich an den individuellen Bedarfen der Selbstständigen orientieren, so dass im Einzelfall auch weniger als 50 Coachingstunden pro Teilnehmer erbracht werden können. Im begründeten Ausnahmefall ist eine Überschreitung der konzipierten Coachingstunden möglich. Die notwendige Entscheidung dazu wird nur in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager des Auftraggebers getroffen.

Die Beratungstermine sind vom Auftragnehmer in einem engen zeitlichen Abstand durchzuführen. Berücksichtigung finden müssen dabei die individuellen zeitlichen Besonderheiten des Teilnehmers aufgrund seiner selbstständigen Tätigkeit.

Besonderheiten zur Vertragslaufzeit/ Verlängerungsoption

Der Vertrag verlängert sich einmalig um 12 Monate mit einem finanziellen Rahmen von 100.000,00 EUR, wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Im Verlängerungszeitraum sind vom Auftragnehmer dieselben Leistungen in zuvor genanntem finanziellen Rahmen zu den Konditionen entsprechend des Angebotsschreibens zu erbringen. Dem Auftragnehmer wird für den Optionszeitraum ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert.

Die Nutzung/ Nichtnutzung der Verlängerungsoption durch den Auftraggeber ist an keinerlei Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft. Es bedarf hierzu keiner Begründung.

Die besonderen Regelungen zur optionalen Maßnahmedurchführung für den Zeitraum vom 01.10.2026 bis 30.09.2027 sind gleichlautend unter § 3 des Vertrages (Teil C – Anlage A) geregelt.

B - 5. Maßnahmeort

Aufgrund der unterschiedlichen Unternehmenssitze der Teilnehmer wird durch den Auftraggeber kein konkreter Ort der Leistungserbringung festgelegt. Der Bieter hat im Rahmen der Gesamtkonzeption darzulegen, wie er o.g. Problematik umsetzen wird.

Von Seiten des Auftraggebers wird erwartet, dass mindestens ein Termin im Unternehmenssitz des Selbstständigen anberaumt wird.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Ort der Leistungserbringung in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln für alle Teilnehmer erreichbar ist.

Als Maßnahmeorte gelten die Geschäftsräume des Selbstständigen und die Räumlichkeiten des Auftragnehmers. Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen am Gebäude so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmer gut aufzufinden sind.

B - 6. Ein- und Austritt von Teilnehmern

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt im Einzelgespräch zwischen dem Auftraggeber und dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Im Anschluss wird im Beisein des Auftragnehmers ein konstruktives Startergespräch geführt. Als Teilnehmer gilt, wer durch den Auftraggeber mittels Bescheid zugewiesen wurde und wenn er wenigstens eine volle Coachingstunde entsprechend Modul 1 absolviert hat.

Kommt im Ergebnis des Dreiergesprächs keine Teilnahme zustande, kann dieses mit maximal einer Coachingstunde abgerechnet werden.

Der Teilnehmer ist gesetzlich verpflichtet mitzuarbeiten, da die Ziele der Maßnahme eine Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit bzw. dessen Verringerung anstreben. Fehlende Mitarbeit ist dem zuständigen Fallmanager des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet der Auftraggeber. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf bzw. den Erfolg der Beauftragung

Teil B – Leistungsbeschreibung

gefährden. Eine Nachbesetzung eines freigewordenen Platzes soll innerhalb der im Punkt B - 4 angegebenen maximalen Coachingstunden jederzeit möglich sein.

Bei längerer Krankheit/ Fehltagen eines Teilnehmers ist eine Entscheidung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Fortführung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Erfolgsprognose zu treffen.

Es ist ein flexibler Einstieg von Teilnehmern in die Maßnahme zu gewährleisten. Die individuelle Teilnahmedauer darf nicht über das Ende der Maßnahme hinausgehen.

B - 7. Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Neben der Betreuung der Teilnehmer vor Ort hat der Auftragnehmer zudem Räumlichkeiten vorzuhalten, die für die Erreichung des Maßnahmezieles genutzt werden können. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung sind ab Maßnahmebeginn durch den Auftragnehmer vorzuhalten und haben der Gesamtkonzeption des Auftragnehmers Rechnung zu tragen.

Die vom Auftragnehmer vorgehaltenen Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Es gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- die Arbeitsstättenverordnung i. V. mit den Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
- die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- die Brandschutzbestimmungen,
- die Sächsische Bauordnung.

Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist ein Raum erforderlich, der für individuelle Beratungen geeignet ist.

B - 8. Erreichbarkeit des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss am Beauftragungsort zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich oder telefonisch gesprächsbereit sein. Darüber hinaus muss eine Kontaktaufnahme während der o. g. Geschäftszeiten mit den üblichen Kommunikationsmitteln (Telefon, Fax, E-Mail sowie postalisch) sichergestellt sein. Auf diesem Wege eingehende Nachrichten sind spätestens im Laufe des nächsten Arbeitstages abzuarbeiten und zu beantworten.

B - 9. Mindestanforderungen an das Konzept

Die Gliederung des Konzeptes ist anhand der Wertungskriterien in der Bewertungsmatrix vorzunehmen.

Um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu ermöglichen, ist für das Konzept folgende Gliederung (entspricht Matrix) zwingend einzuhalten:

- Inhalt, Methode, Strategie
- Personelle und sächliche Ressourcen,
- Trägerkriterien

Der Umfang des Konzeptes soll 6 DIN A 4 Seiten (Schriftgröße 12, Arial, einzeilig) nicht überschreiten.

B - 10. Inhaltliche Anforderungen an das Konzept

Die ausgeschriebene Leistung unterteilt sich in drei Module.

Modul 1 ist grundsätzlich für jeden Teilnehmer verpflichtend.

Modul 2 und/ oder 3 ist nach Entscheidung des Auftraggebers möglich.

Modul 1: Erfassung und Analyse der gegenwärtigen Situation

Teilnahme: obligatorisch für alle in die Maßnahme neu eingetretenen Teilnehmer

Inhalt Erfassen der Ist – Situation

Persönliches Umfeld:

Qualifikation, Lebenslauf, Familiensituation

Unternehmensanalyse:

Produkt- und/ oder Dienstleistungsangebote, räumliche Situation und Geschäftsausstattung, Organisationsstrukturen, Personal, Zielgruppen

Betriebswirtschaftliche Kennzahlen:

Umsatz und Gewinn, Investitionsplanung, Liquidität, Marktanalyse (Wettbewerb), Marketingstrategien

Erstellung einer Stärken- und Schwächenanalyse

Zeitlicher Umfang: bis zu 10 Stunden je Teilnehmer (in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer)

Ziel/ Ergebnis: Auswertung der vorhandenen Daten

Erarbeitung eines Zwischenberichtes mit weiteren Handlungsempfehlungen:

Ergebnis 1: Beibehalten der hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit ohne weitere Hilfe

Ergebnis 2: Beibehalten der hauptberuflichen Selbstständigkeit durch weiterführende Coachingmaßnahmen mit Benennung der Inhalte

Ergebnis 3: Aufgabe der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit mit Benennung von weiteren Handlungsoptionen

Die Teilnahme an einem weiteren Modul bzw. die individuelle Verweildauer in einem Modul erfolgt in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die abschließende Entscheidung über den weiteren Maßnahmeverlauf trifft jedoch ausschließlich der Auftraggeber. Grundlage dafür ist der Zwischenbericht.

Modul 2: Unternehmensoptimierung

Teilnahme: nach Entscheidung durch Auftraggeber

Inhalt: Individuelle Beratung und Vermittlung von fehlenden Kenntnissen/ Fertigkeiten/ Fachwissen, z. B.:

Teil B – Leistungsbeschreibung

- Kommunikationskompetenz,
- Führungskompetenz,
- Marketing,
- Finanzierung/ Kalkulation,
- Akquise,
- Büroorganisation.

Erarbeitung eines weiterführenden Strategiekonzeptes

Die Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten ist ausgeschlossen.

Zeitlicher Umfang: bis zu 30 Stunden je Teilnehmer (in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer)

Ziel/ Ergebnis: Auswertung der vorhandenen Daten

Erarbeitung eines Zwischenberichtes mit weiteren Handlungsempfehlungen:

Ergebnis 1: Beibehalten der hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit ohne weitere Hilfe

Ergebnis 2: Beibehalten der hauptberuflichen Selbstständigkeit durch weiterführende Coachingmaßnahmen mit Benennung der Inhalte

Ergebnis 3: Aufgabe der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit mit Benennung von weiteren Handlungsoptionen

Die Teilnahme an einem weiteren Modul bzw. die individuelle Verweildauer in einem Modul erfolgt in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die abschließende Entscheidung über den weiteren Maßnahmeverlauf trifft ausschließlich der Auftraggeber. Grundlage ist der Zwischenbericht.

Modul 3: Neuausrichtung und Kontrolle

Teilnahme: nach Entscheidung durch Auftraggeber

Inhalt: Umsetzung Strategiekonzept:
z. B.:

- Ausweitung Zielgruppenansprache
- Ausweitung und/ oder Verlagerung von Dienstleistungen/ Produkten
- Überarbeitung Marketingkonzept
- Unterstützung bei finanziellen Umstrukturierungen
- Unterstützung bei Informationen zu Beratungsstellen
- Kontrolle der in Modul 2 vereinbarten Strategien

Zeitlicher Umfang: bis zu 10 Stunden je Teilnehmer (in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer)

Die individuelle Verweildauer in diesem Modul erfolgt in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und sollte 6 Monate nicht überschreiten.

Teil B – Leistungsbeschreibung

Ziel/ Ergebnis: individueller Bericht mit Auswertung der bisherigen unternommenen Maßnahmen und zeitlicher Prognose zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Die Gesamtkonzeption (Ziel, Inhalt, Methode, Dokumentation) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers und muss schlüssig die ergebnisorientierte Arbeit widerspiegeln.

Eine Konzeptberatung durch den Auftraggeber erfolgt nicht.

B - 11. Methoden und Arbeitsmittel

Das Einzelcoaching ist ein spezielles Förderangebot für leistungsberechtigte hauptberuflich Selbstständige. Die angewandten Methoden sind teilnehmerorientiert und praxisrelevant. Eine systemische und lösungsorientierte Coachingarbeit ist zur Anwendung zu bringen.

B - 12. Anforderungen an das Personal und Personalschlüssel

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist Personal, das qualitativ und quantitativ der Leistungsbeschreibung entspricht. Das eingesetzte Personal muss fachlich qualifiziert, erfahren und persönlich geeignet sein, um die zur Auftrags Erfüllung für die Zielgruppe erforderlichen Tätigkeiten verrichten zu können. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen.

Die Qualifikationen des geplanten Personals und der geplante Einsatz sind in geeigneter Form in der Maßnahmekonzeption darzustellen und zu erklären.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z.B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Kreativität, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Beratungskompetenz, Diskretion, Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zum Umgang mit keinen oder nur kleinschrittigen Erfolgen) geachtet werden.

In der Maßnahme dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 147 – 180 oder 182 des Strafgesetzbuches oder einer anderen einschlägigen Straftat verurteilt worden sind. Die Prüfung obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat das für die erfolgreiche Durchführung der Beauftragung erforderliche Personal ab dem ersten Tag der Beauftragung vorzuhalten. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Der Austausch bzw. Ersatz eines für die Maßnahme geplanten Mitarbeiters im Rahmen dieser Ausschreibung ist nur im Ausnahmefall und mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers möglich.

Der Auftraggeber behält sich vor, Arbeitsverträge sowie die Einhaltung der Anforderungen an die Qualität des Personaleinsatzes während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung zu überprüfen.

Nachweis des Personals

Im Rahmen der Angebotsabgabe ist die Qualifizierung des einzusetzenden Personals mittels ausgefülltem **Vordruck E.1** vorzuweisen. Hierbei sind die Angaben des Bieters zu den abgefragten Feldern „Beruflicher Abschluss/ Qualifizierung“, „Einsatz in der Maßnahme als“, „Nachweis der pädagogischen Eignung“, „Nachweis Berufserfahrung“ und „Gesamtstunden pro Woche in der Maßnahme“ im Falle einer späteren Zuschlagserteilung bindend. Im Falle mehrerer in Frage kommender Mitarbeiter/innen des Bieters für einen Personaleinsatz in der

Teil B – Leistungsbeschreibung

Maßnahme sollten demnach die Angaben zum **Vordruck E.1** durch den Bieter in einem Umfang erfolgen, welchen alle der in Frage kommender Mitarbeiter/innen erfüllen können.

Der Nachweis des Personals hat mit **Vordruck E.2** (Gesamtübersicht) nach Zuschlagserteilung, in der Regel vier Wochen spätestens jedoch zwei Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich. Die Qualifikationen des Personals sind entsprechend nachzuweisen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des **Vordruckes E.2**, dass das gemeldete Personal quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit der Gesamtübersicht (Vordruck E.2) zusammen mit dem Antrag auf Personaländerung und dem Nachweis der Qualifikationen zu erfolgen.

Personaleinsatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Darzustellen ist die Schlüssigkeit des Personaleinsatzes im Hinblick auf die Gesamtstrategie.

Personalschlüssel

Coach : Teilnehmer = 1 :1

Anforderungen an das Personal

Eine fachliche Eignung des Coaches liegt vor, wenn sie/ er:

- über ein abgeschlossenes kaufmännisches Studium (alternativ über eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung mit vertieften betriebswirtschaftlichen Kenntnissen),
- über sichere Kenntnisse in den Bereichen Finanzplanung, Existenzgründung, Controlling, doppelte Buchführung und Marketing verfügt,
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrungen mit den Schwerpunkten Beratung zur Existenzgründung, -festigung und -sicherung, Finanzierungsberatung kleiner und mittelständischer Unternehmen, sowie Erfahrungen in der KfW-Beratung und
- Erfahrungen in der Beratung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II nachweisen kann.

Spezielle Branchenkenntnisse sind zu benennen. Mitarbeiten in regionalen Netzwerken, in Expertenteams sowie themenbezogene Zertifizierungen sind nachweislich mit einzureichen.

Zeiten während einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen aktuellen fachlichen und pädagogischen Wissensstand verfügt.

Der Grundsatz der Kontinuität des Personals ist für die gesamte Dauer der Maßnahme durch fest angestelltes Personal sicherzustellen. Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen.

B - 13. Organisatorische Vorgaben, Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten

Zum Maßnahmebeginn ist mit dem Teilnehmer eine Teilnehmervereinbarung abzuschließen.

Der Auftragnehmer führt einen Anwesenheitsnachweis, welcher für jeden Teilnehmer und für jedes Modul gesondert zeitnah (spätestens mit Übermittlung des jeweiligen Zwischen- bzw. Maßnahmeberichts) jeweils am Ende eines jeden Moduls in Kopie an den Auftraggeber zu senden ist. Die durchgeführten Coachingstunden sind jeweils durch Unterschrift vom Teilnehmer zu bestätigen.

Für Teilnehmer können bei Leistungen des § 16 Abs. 1 SGB II leistungsrechtliche Konsequenzen nach § 31 SGB II eintreten. Dies gilt insbesondere bei Nichtantritt, Abbruch oder unzureichender Mitwirkung des Teilnehmers innerhalb der Vertragslaufzeit. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und gemeinsam mit ihm die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

Der Auftragnehmer überprüft laufend die Teilnehmerleistungen und hat den Auftraggeber bei Gefährdung des Maßnahmezieles zeitnah zu informieren.

Der Auftragnehmer lässt Prüfaktivitäten vom Auftraggeber zu.

B - 14. Teilnahmebescheinigung/ Zwischenberichte/ Maßnahmebericht

Dem Teilnehmer ist am Ende der Maßnahme eine Teilnehmerbescheinigung mit Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers und dem Zeitraum der Maßnahme auszuhändigen. Eine Kopie ist dem Auftraggeber zuzusenden.

Jeweils spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Module 1 und 2 soll durch den Auftragnehmer für jeden Teilnehmer ein aussagefähiger Zwischenbericht mit weiteren Handlungsempfehlungen erstellt und an den Auftraggeber übermittelt werden (siehe auch Ausführungen zu Punkt B – 10. der Leistungsbeschreibung - Inhaltliche Anforderungen an das Konzept).

Des Weiteren erhält der Auftraggeber, spätestens 4 Wochen nach Beendigung jedes einzelnen Coachings einen detaillierten Bericht zum Maßnahmeverlauf, der Auswertung der Daten aus den einzelnen Modulen, aussagefähige Teilnehmereinschätzungen zu den persönlichen Zielvorstellungen incl. der Schritte zur Zielerreichung sowie Aussagen zur Fortführungsprognose.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind in geeigneter Form aufzubereiten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Maßnahmeende zu übermitteln.

B - 15. Umfang der Maßnahmekosten

Die Maßnahmekosten umfassen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden notwendigen Kosten.

Die Finanzierung der erbrachten Leistung erfolgt in Form von Kostensätzen für die Coachingstunde. Dem Angebot ist die Kalkulation der Coachingstunde beizufügen. Die Fahrkosten des Coachs sind Bestandteil des Kostensatzes. Der in Punkt B – 4. bezeichnete Maßnahmeort ist der Zuständigkeitsbereich des Jobcenters, in welchem der Teilnehmer wohnhaft ist.

Entstehende Fahrkosten der Teilnehmer sind nicht in die Kalkulation des Maßnahmepreises aufzunehmen.

B - 16. Fahrkosten

Eventuell entstehende Fahrkosten sind im Bedarfsfall durch den Teilnehmer beim Auftraggeber zu beantragen.

B - 17. Vergütung/ Zahlung

Grundlage für die Abrechnung ist der im Angebot angegebene Maßnahmepreis je Coachingstunde.

Der Auftragnehmer rechnet teilnehmerbezogen die durchgeführten Coachingstunden ab. Die Zahlung der Maßnahmekosten erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats nach Eingang der jeweiligen Kostenabrechnungen.

Für den Maßnahmezeitraum vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 ist ein finanzieller Rahmen von 100.000,00 EUR vorgesehen. Dem Auftragnehmer wird für diesen Zeitraum ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert.

Für den Optionszeitraum vom 01.10.2026 bis 30.09.2027 ist ein finanzieller Rahmen von 100.000,00 EUR vorgesehen. Für den Optionszeitraum wird dem Auftragnehmer ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert.

Der Auftragnehmer hat über den jeweils zuvor aufgeführten finanziellen Mindestumfang hinaus keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber eine bestimmte Anzahl an Coaching-Stunden abrufen bzw. einen bestimmten finanziellen Umfang einlöst und kann deshalb nur die durch den Auftraggeber tatsächlich beauftragten Coaching-Stunden abrechnen.

Stellt der Auftraggeber fest, dass die vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer nicht erbracht wurden, wird der Auftragnehmer schriftlich informiert und die Erbringung der vertragskonformen Leistung gefordert.

B - 18. Umsatzsteuer

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG). Die Entscheidung über die Umsatzsteuerbefreiung trifft die zuständige Landesbehörde.

B - 19. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

B - 20. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen nach § 1 AGG aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine

Teil B – Leistungsbeschreibung

unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden sollen (sog. positive Maßnahmen).

Teil C - Anlagen

Teil C - Anlagen

Übersicht Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/> Anlage A – Vertrag	15 Seiten
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage B – Allgemeine Bieterdarstellung	2 Seiten
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage C – Referenzen und Erfahrungen des Bieters	1 Seite
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage D – Nachweis über die Räumlichkeiten	1 Seite
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage E.1 – Qualifizierung des einzusetzenden Personals	1 Seite
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage E.2 – Gesamtübersicht Personaleinsatz	1 Seite
<input type="checkbox"/> Anlagen F – Formblätter Abrechnung Fahrkosten Teilnehmer	2 Seiten
<input type="checkbox"/> Anlage G – Formblatt Praktikumsvertrag	2 Seiten
<input type="checkbox"/> Anlage H - Antrag auf Auszahlung einer Eingliederungsprämie	2 Seiten

Teil C - Anlagen

Anlage A

Vertrag

Einzelcoaching für leistungsberechtigte Selbstständige

gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 16 c Abs. 2 SGB II

zwischen

Landratsamt Bautzen
Jobcenter
vertreten durch
Herrn Mathias Bielich (Leiter Geschäftsbereich 3)
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

- nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt -

Teil C - Anlagen

Inhalt

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsbestandteile
- § 3 Vertragslaufzeit
- § 4 Durchführung des Vertrages
- § 5 Berichtspflichten, Fehlzeiten und Ausschluss von Teilnehmern
- § 6 Vergütung/ Zahlung
- § 6a Quellensteuer
- § 7 Rechnungslegung und Ausschlussfrist
- § 8 Fahrkosten der Teilnehmer
- § 9 Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung
- § 10 Haftung und Unfallversicherung der Teilnehmer
- § 11 Aufsichts- und Prüfrechte
- § 12 Vertragsstrafen
- § 13 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
- § 14 Kündigungsrechte des Auftraggebers
- § 15 Schadensersatz
- § 16 Scientology-Ausschluss
- § 17 Datenschutz
- § 18 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- § 19 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 21 Rücktritt und Antikorruptionsklausel
- § 22 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel
- § 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 24 Vertragsausfertigung

Teil C - Anlagen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Maßnahme: **Einzelcoaching für leistungsberechtigte Selbstständige** gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 16 c Abs. 2 SGB II (im Folgenden als „Maßnahme“ bezeichnet). Die Zusammenstellung der vertraglich vereinbarten Maßnahme ist der Leistungsbeschreibung, welche den Vergabeunterlagen beigelegt ist, zu entnehmen.
- (2) **Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausschöpfung des finanziellen Rahmens von 100.000,00 EUR besteht nicht.** Dem Auftragnehmer wird ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert.
- (3) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den folgenden Vertragsregelungen und den Bestimmungen der in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteile.
- (4) Für die Unterbreitung des Maßnahmeangebotes bzw. die Besetzung und Nachbesetzung der Maßnahme, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmenden sowie für die Zahlung der vereinbarten Vergütung ist der Auftraggeber zuständig. Die laufende Qualitätskontrolle sowie die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zusammenarbeit fallen in die Zuständigkeit des Auftraggebers.
- (5) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen gleicher Zielrichtung mit gleicher Zielgruppe an andere Auftragnehmer unterbleibt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten folgende Vergabeunterlagen und Rechtsgrundlagen in nachfolgender Reihenfolge:
 1. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen,
 2. die Leistungsbeschreibung zur öffentlichen Ausschreibung vom ,
 3. das Angebot des Auftragnehmers mit Angebotsschreiben vom ,
 4. die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ – Teil B – der Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL/B),
 5. im Übrigen die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Sind Vertragsbestandteile gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Laufe des Vergabeverfahrens geändert oder ergänzt worden, ist ausschließlich die letzte vom Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellte Version einschließlich des Fragen- und Antwortenkataloges Vertragsgegenstand.
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

Teil C - Anlagen

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für den Maßnahmezeitraum laut Leistungsbeschreibung Punkt B - 4 i.V.m. dem Maßnahmestandort gemäß Angebotsschreiben Punkt 5 geschlossen. Er endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Besonderheiten zur Vertragslaufzeit/ Verlängerungsoptionen

Der Vertrag verlängert sich einmalig um 12 Monate mit einem finanziellen Rahmen von 100.000,00 EUR, wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Im Verlängerungszeitraum sind vom Auftragnehmer dieselben Leistungen in zuvor genanntem finanziellen Rahmen zu den Konditionen entsprechend des Angebotsschreibens zu erbringen. Dem Auftragnehmer wird für den Optionszeitraum ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert.

Die Nutzung/ Nichtnutzung der Verlängerungsoption durch den Auftraggeber ist an keinerlei Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft. Es bedarf hierzu keiner Begründung.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt vertragsgemäß zu erbringen. Insbesondere verpflichtet er sich, den vorgesehenen Maßnahmeablauf einzuhalten, die Teilnehmer durchgehend zu betreuen und die Dokumentations- und Rückmeldepflichten einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Bedingung für die Ausführung des Auftrages ist, bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb der jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen) zu entlohnen.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Teilnehmern der Maßnahme oder sonstiger Dritter gegen die Auftraggeber geltend gemacht werden.
- (4) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist nur zulässig, wenn diese durch die Vergabestelle des Landratsamtes geprüft und bestätigt wurde.

§ 5 Berichtspflichten, Fehlzeiten und Ausschluss von Teilnehmern

- (1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ein Teilnehmer dem Coaching ohne wichtigen Grund fernbleibt, die Maßnahme abbricht, begründete Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet erscheint.

Teil C - Anlagen

- (2) Der Auftragnehmer führt einen Anwesenheitsnachweis, welcher für jeden Teilnehmer und für jedes Modul gesondert zeitnah (spätestens mit Übermittlung des jeweiligen Zwischen- bzw. Maßnahmeberichtes) jeweils am Ende eines jeden Moduls in Kopie an den Auftraggeber zu senden ist. Die durchgeführten Coachingstunden sind jeweils durch Unterschrift vom Teilnehmer zu bestätigen.
- (3) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind vom Teilnehmer ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeit ist dem Auftragnehmer sofort mitzuteilen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird dem Auftraggeber als Kopie zugestellt.
- (4) Als wichtiger Grund für die Abwesenheit können vom Auftragnehmer nach Abwägung des Einzelfalls folgende Tatbestände anerkannt werden:
 - ärztlich nachgewiesene Krankheit (ab dem ersten Tag durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes),
 - Umzug (höchstens ein Kalendertag),
 - Eheschließung des Teilnehmers (höchstens ein Kalendertag),
 - schwere Erkrankung des Ehegatten, eines zu betreuenden Kindes,
 - Ableben des Ehegatten, eines zu betreuenden Kindes, eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils,
 - Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
 - Ausübung öffentlicher Ehrenämter, insbesondere Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes oder Teilnahme an Feuerwehreinsätzen.
- (5) Über den Ausschluss einzelner Teilnehmer aus der Maßnahme entscheidet ausschließlich der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören.

§ 6 Vergütung/ Zahlung

- (1) Grundlage für die Abrechnung ist der im Angebot angegebene Maßnahmepreis je Coachingstunde.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mit dem Festpreis gelten sämtliche Maßnahmekosten als abgegolten. Erhöhungen der Festpreise während der Vertragsdauer sind ausgeschlossen.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das folgende Konto.

Bankverbindung des Auftragnehmers:

- Kontoinhaber:
- IBAN:
- BIC:
- Name des Kreditinstitutes:

Teil C - Anlagen

- (4) Der Auftragnehmer rechnet teilnehmerbezogen die durchgeführten Coachingstunden ab. Die Zahlung der Maßnahmekosten erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats nach Eingang der jeweiligen Kostenabrechnungen.

Die Gesamtmaßnahme hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 beträgt der finanzielle Rahmen 100.000,00 EUR. Dem Auftragnehmer wird für diesen Zeitraum ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert. Die Laufzeit der Option beträgt 12 Monate. Für den Optionszeitraum vom 01.10.2026 bis 30.09.2027 beträgt der finanzielle Rahmen 100.000,00 EUR. Dem Auftragnehmer wird für diesen Zeitraum ein finanzieller Mindestumfang in Höhe von 15.000,00 EUR zugesichert.

Der Auftragnehmer hat über den jeweils zuvor aufgeführten finanziellen Mindestumfang hinaus keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber eine bestimmte Anzahl an Coaching-Stunden abrufen bzw. einen bestimmten finanziellen Umfang einlöst und kann deshalb nur die durch den Auftraggeber tatsächlich beauftragten Coaching-Stunden abrechnen.

- (5) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung hat der Auftragnehmer im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 6a Quellensteuer

- (1) Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert diese ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
- (3) Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.

Teil C - Anlagen

- a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
- b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
- c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.

Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.

- (4) Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus diesem § 6a verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach den §§ 169 - 171 der deutschen Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

§ 7 Rechnungslegung und Ausschlussfrist

- (1) Die Rechnungsstellung ist zu unterzeichnen. Bei einer Bietergemeinschaft hat dies im Namen der Bietergemeinschaft und vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu erfolgen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.
- (3) Im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu.
- (4) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung hat der Auftragnehmer im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
- (5) Für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche (vertragliche Primäransprüche) gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme, sofern in diesem Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist. Hinsichtlich der Ausschlussfristen ist zwischen der Beendigung der jeweiligen Maßnahme im Vertragszeitraum und dem Ende der jeweiligen Maßnahme in Optionszeitraum zu unterscheiden. Einzelnachweise/Anträge erstattungsfähiger Kosten sind dem Auftraggeber daher spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des BGB.

§ 8 Fahrkosten der Teilnehmer

Eventuell entstehende Fahrkosten sind im Bedarfsfall durch den Teilnehmer beim Auftraggeber zu beantragen.

Teil C - Anlagen

§ 9 Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung

- (1) Die in der Verfahrens- und Leistungsbeschreibung geforderte und dem Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende räumliche und technische Ausstattung ist vom Auftragnehmer für die gesamte Vertragsdauer vorzuhalten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal.
- (3) Vom Auftragnehmer beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Angebot sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und erfordern dessen vorherige schriftliche Zustimmung, sofern sich die Änderung des Personaleinsatzes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen erstreckt.
- (4) Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, hinsichtlich der Eignung des zum Einsatz kommenden Personals abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen, wenn jegliche üblichen Versuche des Auftragnehmers scheitern, Personal mit den oben benannten Qualifikationen in angemessener Zeit zu akquirieren. Der Auftragnehmer muss in diesem Fall die Geeignetheit des zum Einsatz kommenden Personals trotz der nicht hinreichenden Qualifikation (unter Beigabe geeigneter Nachweise) detailliert darlegen.

§ 10 Haftung und Unfallversicherung der Teilnehmer

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Teilnehmern der Maßnahme oder sonstigen Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.
- (2) Die Anmeldung der Teilnehmer zur Unfallversicherung bei dem für den Maßnahmeträger zuständigen Unfallversicherungsträger sowie die Abrechnung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Maßnahme erfolgt durch den Auftragnehmer. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 11 Aufsichts- und Prüfrechte

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Maßnahmeablauf und das Einhalten des Vertrages durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber, dem Bundesrechnungshof sowie dem Bundesdatenschutzbeauftragten alle zur Qualitätsprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren, einschließlich gespeicherter Daten, auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen anzufertigen und während der Geschäfts- und Unterrichtszeiten den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- und Unterrichtsräumen uneingeschränkt zu gestatten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den Vorgenannten die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu ermöglichen sowie uneingeschränkt Einsicht in seine gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren. Der Auftragnehmer erteilt den Vorgenannten die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand – auch einzelner Teilnehmer – erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern.
- (2) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umganges des Auftragnehmers mit den geschützten Daten vor.

Teil C - Anlagen

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für einen vom Auftraggeber vor Beginn oder während der Maßnahme geforderten Austausch von Personal, der aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund mangelnder persönlicher, pädagogischer oder fachlicher Eignung gefordert werden kann.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die laut Leistungsbeschreibung unter Punkt B – 12., Punkt B – 13., Punkt B – 14. geforderten Unterlagen, entsprechend der benannten Fristen, vorzulegen.

§ 12 Vertragsstrafen

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 13 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- (1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 12 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Auftragswertes der jeweils betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
- die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- eine nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten,
- das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,

Teil C - Anlagen

- die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - das Nichtführen eines Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungsplanes für einen Teilnehmenden oder eine vergleichbare fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation,
 - die fehlende Trennung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von denjenigen des Auftragnehmers oder ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 17 dieses Vertrages oder § 78 SGB X,
 - die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes (sofern gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept des Auftragnehmers,
 - die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Ort,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen), die gem. § 4 Abs. 2 einzuhalten sind.
 - die zweckwidrige Verwendung von an den Auftragnehmer überlassenen Sach- und Geldmitteln, wobei eine Zweckwidrigkeit dann gegeben ist, wenn diese Mittel zu anderen, als den in der Leistungsbeschreibung genannten Zielen, eingesetzt werden.
- (2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, gegen andere als die in § 12 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so kann der Auftraggeber diesen Vertrag kündigen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 14 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Nach Beginn der Maßnahme sind beide Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn festgestellt wird, dass Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung dieses Vertrages unzumutbar machen.
- (2) Als wichtiger Grund gelten insbesondere

Teil C - Anlagen

- die in § 42 Abs. 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) i.V.m. §§ 122, 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Tatbestände
 - schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile
 - die Maßnahme, für die die Leistungen zu erbringen waren, nicht oder nicht in angemessener Zeit zur Ausführung gelangt
 - Fördermittel nicht oder nicht rechtzeitig bewilligt werden oder entsprechende Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen
- (3) Die Verletzung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 17 dieses Vertrages berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (5) Unberührt bleibt die Möglichkeit des Auftraggebers, Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- (6) Im Falle einer Kündigung sind alle im Rahmen der Vertragsdurchführung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben.
- (7) Ändern sich die für die vertraglich vereinbarte Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem der Rechtsänderung folgenden Quartalsende eine Kündigung aussprechen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 15 Schadensersatz

- (1) Im Fall der Ausübung des Rücktritts- oder Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag oder die Kündigung entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme des Vertrages zu zahlen.
- (2) Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich eingetretene Schaden niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Unterauftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.

Teil C - Anlagen

- (2) Der Auftraggeber ist bei einem Verstoß gegen Abs. 1 berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von einer Frist schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten (u. a. § 78 SGB X).
- (2) Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmern ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.
- (4) Mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinem System zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 18 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen nach § 1 AGG aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene

Teil C - Anlagen

berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden sollen (sog. positive Maßnahmen).

§ 19 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
 - a) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
 - b) den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim der Vergabestelle des Landratsamtes Bautzen einzuholen.
- (3) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§ 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 21 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden.

Teil C - Anlagen

Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.

Unterauftragnehmer sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.

- (2) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dies mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Dies gilt auch, wenn Erklärungen zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch abgegeben wurden.
- (3) Ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5% des Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (5) Hat der Auftragnehmer nachweislich eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder Bestechung (§ 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Straftat beziehungsweise schwere Verfehlung begangen, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede derartige Straftat beziehungsweise Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (6) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

§ 22 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages. Abweichend davon ist die Vereinbarung von Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages auch in Textform nach § 126b BGB wirksam, soweit dies in diesem Vertrag zugelassen wird.

Teil C - Anlagen

- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der vereinbarte Maßnahmeort.
- (2) Für die Bestimmung des Gerichtsstandes für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Landratsamtes Bautzen maßgeblich.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

§ 24 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt.

Anlage:

Angebotsschreiben mit Maßnahmepreis

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Landratsamt Bautzen, Jobcenter

Auftragnehmer

Teil C - Anlagen

Anlage B

Allgemeine Bieterdarstellung

Vergabenummer: **25 143 5**

Los:

Bieter:

1. Firma/ Einrichtung

2. Rechtsform

3. Angaben zum Bieter
Wann wurde die Firma/ Einrichtung gegründet?

--

Seit wann sind Sie im Bereich der individuellen Förderleistung für erwerbsfähige Leistungsfähige, die einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit nachgehen, tätig?
--

--

Wo ist Ihr Firmensitz ansässig? Bitte stellen Sie detailliert dar, wo sich weitere deutsche Niederlassungen Ihrer Einrichtung/ Firma befinden.
--

--

Teil C - Anlagen

4. Angaben zum Personal
Anzahl der Mitarbeiter (nur fest angestellte), davon Zahl der Coaches
Anzahl der hauptberuflich tätigen Coaches

Teil C - Anlagen

Anlage C

Referenzen und Erfahrungen des Bieters

Vergabenummer: **25 143 5**

Los:

Bieter:

Auftraggeber

Maßnahme/ Leistung

Anzahl der Teilnehmer/ Zielgruppe

Durchführungszeitraum

Anlage D

Nachweis der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im Objekt
(Betrachtungszeitraum über die gesamte Maßnahmelaufzeit)

Vergabe-Nr.: **25 143 5**

Los:

Bieter:

Im Objekt mit der Anschrift:

.....
.....

werden die vorhandenen Räume/ Werkstätten im Maßnahmezeitraum wie folgt belegt:

1. Ausgeschriebene Maßnahme

Maßnahmebezeichnung Anzahl der TN	Zeitraum der Nutzung	Raum	Bemerkungen zur Nutzung
--------------------------------------	----------------------	------	----------------------------

2. Laufende Maßnahmen

Maßnahmebezeichnung/ Anzahl der TN	Zeitraum der Nutzung	Raum	Bemerkungen zur Nutzung
---------------------------------------	----------------------	------	----------------------------

Anlage E.1

Qualifizierung des einzusetzenden Personals

Vergabenummer: **25 143 5**

Bieter:

Beruflicher Abschluss/ Qualifizierung:
.....

Einsatz in der Maßnahme als:

Nachweis der pädagogischen Eignung:

Nachweis Berufserfahrung:
.....
.....

Gesamtstunden pro Woche in der Maßnahme:

Die Qualifizierungszeugnisse sind nach Zuschlagserteilung der Anlage E.2 vor Beginn der Maßnahme entsprechend beizufügen.

Teil C – Anlagen

Anlage E.2

Gesamtübersicht Personaleinsatz – siehe Anlage

Gesamtübersicht "Personaleinsatz" (E.2)

Angaben zum Vertrag	
Vergabe-Nr.:	25 143 5
Los-Nr.:	
lfd. Nr.:	
Auftragnehmer:	
Stand Personaleinsatz (Datum):	

Personal in der Maßnahme

lfd. Nr	Name	Vorname	Geburtsdatum	Einsatz als	Einsatz in der Maßnahme von - bis	Qualifikation für vorgesehenen Einsatz	Einsatz in der Maßnahme Stunden/ Woche	Anstellungsverhältnis	Einsatz in weiteren Maßnahmen (sofern Vergabemaßnahme - Angabe der Vergabe-/ Losnummer erforderlich)		Bemerkung
									Vergabenummer/ Los	Umfang (Stunden/Woche)	
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											

Personal für die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall

lfd. Nr	Name	Vorname	Geburtsdatum	Einsatz als	Einsatz in der Maßnahme von - bis	Qualifikation für vorgesehenen Einsatz	Einsatz in der Maßnahme Stunden/ Woche	Anstellungsverhältnis	Einsatz in weiteren Maßnahmen		Bemerkung
									Vergabenummer/ Los	Umfang (Stunden/Woche)	
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											

Ich erkläre hiermit, dass alle in diesem Vordruck angegebenen Daten korrekt sind und der Personaleinsatz entsprechend den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbesondere Personalqualität und -quantität) erfolgt. Eintragungen, die ich entgegen den Vorgaben der Vergabeunterlagen vorgenommen habe, werden seitens des Auftraggebers nicht anerkannt und stellen gemäß § 13 des Vertrages Pflichtverletzungen dar.

Firmenstempel

Datum, Unterschrift